



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Februar 2019 – 1

Neuregelung bei der Besteuerung von Investmentfonds Inanspruchnahme des Dispos durch die Bank möglich

Zum 1. Januar des vergangenen Jahres wurde die Besteuerung von Investmentfonds neu geregelt. Die ersten praktischen Auswirkungen zeigen sich nun zu Beginn dieses Jahres. „Bei thesaurierenden Investmentfonds wurde eine Besteuerung von Vorabpauschalen eingeführt. Das heißt, es wird ein Gewinn besteuert, der sich aufgrund der Kursentwicklung des Fonds und einer Basisverzinsung ergeben würde, auch wenn er nicht durch Veräußerung realisiert wurde“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Die Durchführung des Ganzen liegt bei der inländischen depotführenden Bank, denn sie berechnen diesen Gewinn des Jahres auf den 2. Januar des Folgejahres und sind für den Steuereinbehalt verantwortlich. Das Problem ist, dass diese Gewinne nicht ausbezahlt werden, weil sie fiktiv sind, die Bank aber einen Kapitalertragsteuereinbehalt vornehmen und diese Steuer an das Finanzamt abführen muss. „Da es keinen tatsächlichen Gewinn gibt, von dem die depotführende Bank den Steuereinbehalt vornehmen kann, bucht die Bank das Geld für die Steuer von einem bei ihm unterhaltenen Konto des Anlegers ab“, erklärt Rauhöft. Eine gesonderte Einwilligung des Anlegers bedarf es für diesen Einzug nicht. Zu beachten ist, dass die depotführende Bank diesen Steuereinzug vom Konto sogar dann durchführen darf, wenn der Kontostand dadurch in den vereinbarten Dispositionskredit rutscht. Da in 2018 die Kursentwicklung vieler Investmentfonds kaum nach oben ging und das Zinsniveau aktuell sehr niedrig ist, haben sich für 2018 wenig solcher fiktiven Gewinne ergeben, sodass nur in Ausnahmefällen Vorabpauschalen zu besteuern waren und ein Einzug vom Konto des Anlegers vorgenommen werden musste. Da das depotführende Institut die einbehaltene Kapitalertragsteuer in der Regel bis zum 10. Februar an das Finanzamt abzuführen hat, wird in der Zeit davor – also ab dem 02.01. bis 10.02. eines jeden Jahres – der Steuereinzug beim Anleger erfolgen. Für diesen Zeitpunkt sollten Anleger für eine ausreichende Kontodeckung sorgen, damit keine unnötigen Überziehungszinsen anfallen.

Vermieden werden kann dieser Steuereinbehalt über die gezielte Verteilung des Sparerpauschbetrags von 801 € bei Ledigen und 1.602 € bei Zusammenveranlagten mittels Freistellungsaufträgen bei den entsprechenden Anlageinstituten. Erst bei Überschreiten dieser Werte wird dann ein Steuereinbehalt und der Einzug vom Konto vorgenommen werden.